



**Amtsblatt Nr. 35 – 14. Sept. 2019**

Der Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen beschloss in der Sitzung vom 11.09.2018 die 1. Änderung der Werbeanlagensatzung. Der Geltungsbereich der Satzung bleibt im Rahmen der 1. Änderung jedoch unverändert. Die Änderung bezieht sich auf § 3 (1) Nr. 7 der Werbeanlagensatzung. Der bisherige Satzungstext nach § 3 (1) Nr. 7 lautet: „Unzulässig sind: Fremdwerbbeanlagen sowie Großflächenwerbetafeln mit einer Ansichtsfläche von mehr als 8 m<sup>2</sup> in festgesetzten Mischgebieten (§ 6 BauNVO), die überwiegend durch das Wohnen geprägt sind oder in Gebieten, die nach der vorhandenen Bebauung solchen Baugebieten entsprechen.“

Dieser Paragraph wurde dahingehend geändert, dass künftig Fremdwerbbeanlagen und Großflächenwerbetafeln mit einer Ansichtsfläche von mehr als 6 m<sup>2</sup> bereits unzulässig sind. Neben der Größenanpassung (von 8 m<sup>2</sup> auf künftig 6 m<sup>2</sup>) wird zudem die Unzulässigkeit künftig generell gelten, unabhängig vom Gebietstypus (z.B. Mischgebiet). Deshalb wurde der zweite Satzteil im § 3 (1) Nr. 7 entfernt. Die neue Formulierung ist nachfolgend dem § 3 (1) Nr. 7 zu entnehmen. Zudem wurde der Satzungstext unter § 3 (3) Nr. 2 konkretisiert. Weitere Änderungen erfolgten nicht.

Nachfolgend der Satzungstext nach der 1. Änderung:

**Satzung über die Zulässigkeit und äußere Gestaltung**

**von Werbeanlagen in der Stadt Nördlingen**

**(Werbeanlagensatzung)**  
der Stadt Nördlingen  
vom 27.06.2017, zuletzt geändert am 11.09.2018 (1. Änderung)

Die Stadt Nördlingen erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 und Art 79 Abs. 1 S. 1, Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-1), zuletzt geändert durch § 36 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 689) folgende Satzung:

**§ 1 Satzungszweck**

(1) Diese Satzung regelt das Verbot der Errichtung von genehmigungspflichtigen, verfahrensfreien und genehmigungsfrei gestellten

ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen).

(2) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO) sowie Werbung an ortsfesten baulichen Anlagen, soweit sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind. Zu den Werbeanlagen in diesem Sinne zählen auch Leuchtkästen oder Lichtwände, Schriftzüge und Bilder, soweit sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind. Als Werbeanlagen gelten auch Anlagen und Produkte, die vorübergehend ausschließlich zu Werbezwecken aufgestellt oder angebracht werden. Hierzu zählen auch Anlagen der Wirtschaftswerbung, die nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt sind, ortsfest benutzt zu werden (z.B. Anhänger-Werbung etc.).

**§ 2 Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt in folgenden Zonen im Gebiet der Stadt Nördlingen:

a. Zone I: die erweiterte Innenstadt

b. Zone II: die Einfall-, bzw. - Ausfallstraßen + wichtige Verbindungsstraßen

(2) Zum Geltungsbereich der Satzung gehören

a. Alle Grundstücke innerhalb der in der Karte dargestellten Zone I, sowie

b. darüber hinaus die Grundstücke entlang der mit Zone II dargestellten Straßen.

(3) Der räumliche Geltungsbereich ist in der als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1:5.000 vom 27.06.2017 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung. Die darin enthaltenen Markierungen sind maßgebend für den exakten Erfassungsbereich der Zonen I und II dieser Satzung. Sie wird bei der Stadt Nördlingen, Stadtbauamt, Marktplatz 15, archivmäßig verwahrt und liegt dort während der Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

(4) Der sachliche Geltungsbereich erstreckt sich auf Werbeanlagen, die neu errichtet, angebracht, aufgestellt oder verändert werden sollen. Als Veränderung einer Werbeanlage gelten auch der Wechsel und die Veränderung von Schriftzügen, Symbolen und Bildern an einer bestehenden Werbeanlage. Um den Ist-Zustand zu erfassen, wurde eine Bestandsaufnahme des Geltungsbereiches dieser Satzung durchgeführt. Stand der Fotodokumentation ist der Mai 2017.

(5) Für Werbeanlagen an Bau- und Denkmälern und in deren Nähe so-

wie mit Auswirkungen auf ein denkmalrechtliches Ensemble sind neben den Bestimmungen dieser Satzung die Regelungen des Denkmalschutzrechtes zu beachten, insbesondere die Erlaubnispflicht nach Art. 6 Bayerisches Denkmalschutzgesetz.

(6) Abweichende Regelungen in örtlichen Bauvorschriften, insbesondere Bebauungsplänen, gehen den Regelungen dieser Satzung vor.

(7) Die Vorschriften der Verordnung der Stadt Nördlingen über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung) bleiben von dieser Satzung unberührt.

**§ 3 Unzulässige Werbeanlagen**

(1) Unzulässig sind:

1. Werbeanlagen, die die architektonisch prägenden Gliederungen eines Gebäudes überdecken oder überschneiden,

2. Werbeanlagen, die oberhalb des Brüstungsbereiches des 1. Obergeschosses angebracht werden bzw. bei Geschosshöhen über 3,50 m oder in der Fassade bei nicht ablesbarer Geschosshöhen, Werbeanlagen oberhalb einer Höhe von 5,00 m über natürlichem Gelände im Mittel,

3. Werbeanlagen, die aus Buchstaben eines Wortes bestehen, das auf verschiedene Fenster verteilt ist,

4. Werbeanlagen auf Dachflächen oberhalb der Dachtraufe oder Dachattika,

5. Werbeanlagen, insbesondere Großformatdrucke, die mehr als 20 % von Fassadenteilen oder Fassaden überdecken,

6. Werbeanlagen an Bäumen, insbesondere auch an Baumstützen, Rankhilfen und Schutzgittern,

7. Fremdwerbbeanlagen sowie Großflächenwerbetafeln mit einer Ansichtsfläche von mehr als 6 m<sup>2</sup>,

8. Großflächenwerbetafeln für Fremdwerbung, die außerhalb von Baufenstern in festgesetzten Gewerbegebieten (§ 8 BauNVO) und Sondergebieten (§11 BauNVO) als freistehende Werbeanlagen nicht parallel zur Straße errichtet werden oder mit der Unterkante der Werbeflächen über 1 m über dem natürlichen Gelände liegen oder beleuchtet sind,

9. stationäre Anlagen an Betriebsstätten zur Außenbeschallung für Werbezwecke,

10. Werbeanlagen in Form von bewegten oder wechselnden Bildern, Laufschriften, Blink- oder Wechsellichtanlagen und Strahlern, die gegen den Nachthimmel strahlen,

11. sich drehende oder in ähnlicher Weise bewegliche Werbeanlagen und Teile davon,

12. Werbeanlagen mit grellen Neon-, fluoreszierenden oder reflektierenden Farben,

13. Speisekarten über 1,00 m<sup>2</sup> Gesamtfläche je Betrieb,

14. Werbeanlagen sowie Lichtquellen von Beleuchtungseinrichtungen, die eine Blendwirkung auf Verkehrsteilnehmer und Passanten bewirken,

15. Werbeanlagen in Form von Hinweiszeichen und -schildern, Bannern, Planen mit Hinweisen auf Betriebe außerhalb des Betriebsgeländes mit Ausnahme von Sammelhinweisschildern gemäß Abs. 2,

16. Werbeanlagen auf vom Straßenraum aus einsehbaren Fensterflächen, sobald die Werbeflächen 25 % der Gesamtfensterflächen des Betriebes überschreiten,

17. störende Häufungen von Werbeanlagen, insbesondere wenn im Blickfeld eines Betrachters mehrere (mehr als 2) Werbeanlagen oder verschiedenartige Werbeanlagen befinden, die sich in ihrem Wirkungsbereich überschneiden,

18. Werbeanlagen an privaten Einfriedungen.

(2) Zur Verkehrslenkung können Hinweisschilder als gemeinsame Sammelwerbetafel an Hauptverkehrsstraßen zugelassen werden, wenn sie auf einem Trägerelement angebracht werden, keine selbstleuchtenden Schilder enthalten und eine Größe von 0,30 m<sup>2</sup> je Einzelhinweisschild nicht überschreiten.

(3) Über die Verbote in Abs. 1 sind in der Zone I (erweiterte Innenstadt) folgende weitere Werbeanlagen unzulässig:

1. Werbeanlagen, die wesentliche Sichtachsen und Blickbezüge, wichtige Stadtbild prägende Gebäude, Alleen, Grünzüge, Vorgartenzonen, und Straßenraumbegrünungen beeinträchtigen oder verstellen oder störend überschneiden;

2. Werbeanlagen mit einer Anlagenhöhe von mehr als 1 m oder einer Auskragung von mehr als 0,50 m (das Lichtprofil darunterliegender Aufenthaltsbereiche ist zu beachten);

3. Werbeanlagen die länger sind als 50% der Fassadenlänge;

4. Werbeanlagen in Form von Fahnen.

**§ 4 Abweichungen**

(1) Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO kann die Stadt Nördlingen auf Antrag Abweichungen von den Regelungen des § 3 dieser Satzung zulassen.

**§ 5 Allgemeine Gestaltungsanforderungen**

(1) Zulässige Werbeanlagen sind so zu errichten, anzuordnen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie nach Größe, Anzahl, Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung das Erscheinungsbild der Grundstücke und der baulichen Anlagen sowie das Erscheinungsbild der näheren Umgebung und das jeweilige Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigen oder verunstalten. Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist blendfrei auszuführen. Naturschutzbelange sind zu beachten.

(2) Entstellte, beschädigte oder verschmutzte Werbeanlagen müssen entfernt oder instandgesetzt werden.

**§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 Bayerische Bauordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Werbeanlagen, die nach § 3 verboten oder unzulässig sind, errichtet, aufstellt und anbringt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € belegt werden.

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Nördlingen in Kraft.

Nördlingen, den 11.09.2018

Oberbürgermeister  
Hermann Faul

**Einweihung Eisenbahnunterführung „Wemdinger Tunnel“ am Freitag, 14. September 2018, um 15:30 Uhr**

Am kommenden Freitag, 14. September 2018 wird die neue Wemdinger Unterführung ihrer Bestimmung übergeben. Die Knabenkapelle spielt auf, wenn Oberbürgermeister Hermann Faul die Ehrengäste und die Bevölkerung begrüßen wird. In Vertretung der kurzfristig verhinderten Bayerischen Staatsministerin für Wohnen, Bau und Verkehr Ilse Aigner, MdL spricht Dr. Hans Reichhart, Staatssekretär im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat. Auch

MdB Ulrich Lange und der Vertreter der DB AG, Jan Petrat, werden Grußworte sprechen, bevor Dekan Gerhard Wolfemann und Stadtpfarrer Benjamin Beck die Segnung vornehmen. Nach dem obligatorischen Banddurchschneiden setzt sich ein historisches Feuerwehrauto, mit den Festrednern in Bewegung. Zum ersten Mal fährt an der Spitze eines Autokorsos dieses Fahrzeug durch den Tunnel, ihm folgen die ältesten Automobile Nördlingens, die einem Aufruf der Rieser Nachrichten, gefolgt sind. Auch hochmoderne E-Fahrzeuge nehmen am Autokorso teil. An die Bevölkerung ergeht herzliche Einladung zur Teilnahme der offiziellen Eröffnung und zu einem unentgeltlichen Imbiss mit Mess- /Würsten und einem Getränk. Auch eine Broschüre, in der alle Informationen zur Geschichte der Wemdinger Unterführung, zu Planung und Baufortschritt dokumentiert sind, ist unentgeltlich erhältlich. Am Wochenende, Samstag 15. September und Sonntag 16. September ist die Unterführung für Besucher, Fußgänger und Radfahrer geöffnet. Die beauftragte Firma wird am Montag, 17. September 2018, ab 07:00 Uhr die Beschilderung ändern und die Absperrungen zurückbauen, sodass kurz darauf der Verkehr durch die neue Unterführung fließen kann.

**Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)**

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

**Anordnung:**

1. In Nähermemmungen wird in der Riesstraße zu Beginn des Sackgassenbereichs zur Erschließung der Grundstücke Riesstraße 11 - 15 ein Zeichen 357-50 (für Radverkehr und Fußgänger durchlässige Sackgasse) und vor dem Abzweig des Radweges vor dem Grundstück Riesstraße 11 ein Zeichen 422-16 (Wegweiser für Radverkehr links) angeordnet.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 21.08.2018

Oberbürgermeister  
Hermann Faul

**Freibad Marienhöhe schließt seine Tore**

Auch dieser Sommer geht einmal zu Ende. Am Sonntag, 16. September 2018 besteht für die Öffentlichkeit letztmalig in dieser Saison die Gelegenheit, das Solarbad auf der Marienhöhe zu besuchen. Über 100.000 Besucher haben sich in den letzten Monaten erfrischt, Sport getrieben und/oder schöne Stunden erlebt. Letztmalig haben die Besucher in dieser Saison also nochmals Gelegenheit am Sonntag, 16. September 2018 bis 19:30 Uhr ihre

Runden im Freibad zu drehen. Das Hallenbad in der Gerhart-Hauptmann-Straße öffnet für die Öffentlichkeit am Mittwoch, 19. September 2018. Dort gelten die üblichen Öffnungszeiten

**Schwäbisches Jugendsinfonieorchester am Samstag, 15. September 2018, 19:00 Uhr**

**„Fantastisches!“ in St. Georg**

Fast 60 Jahre und noch immer jung. Zweimal im Jahr kommen die Musikerinnen und Musiker des Schwäbischen Jugendsinfonieorchesters des Bezirks Schwaben zusammen, um gemeinsam das ausgewählte Programm einzustudieren. Unter der neuen Leitung von Dirigentin Carolin Nordmeyer stellt das Orchester nach einer Probenwoche nun sein Können einem breiten Publikum vor. In Nördlingen werden die herausragenden jungen Musiker Werke von Robert Schumann, Maurice Ravel und Hector Berlioz spielen. Erstmals wird das Jugendsinfonieorchester unter ihrer neuen Dirigentin, Carolin Nordmeyer, auftreten. Bereits um 18:15 Uhr haben die Besucher die Möglichkeit an einer Einführung zum Konzertabend teilzunehmen.

Karten sind bei der Tourist-Information Nördlingen erhältlich oder dann an der Abendkasse.

**Die diesjährige Theaterreihe startet mit „Monsieur Claude und seine Töchter“ am Donnerstag, 20. September 2018 im Stadtsaal „Klösterle“**

Ein witziger Kinofilm sorgt für Besucherrekorde. Die Komödie „Monsieur Claude und seine Töchter“ hat Stefan Zimmermann, Leiter der Theateragentur a.gon münchen, als Theaterstück umgeschrieben. Er inszeniert die Aufführung selbst.

Mit großem Ensemble startet die a.gon münchen die diesjährige Theatersaison im Stadtsaal. „Monsieur Claude und seine Töchter“ bietet auf sympathische und humorvolle Weise Denkanstöße für Toleranz und ein friedliches Miteinander. Claude ist Notar, stockkonservativer Gaullist und erzkatholisch. Er hat vier erwachsene Töchter. Drei davon ehelichen zu Claudes Leidwesen Männer, die zwar Franzosen, aber allesamt keine Katholiken sind. Adèle ist mit dem erfolglosen jüdischen Geschäftsmann Abraham verheiratet, Isabelle hat sich den Muslim Abderazak ausgesucht, und Michelle wurde die Frau des Bankers Chao Ling. Claudes letzte Hoffnung ruht auf Laura, seiner jüngsten Tochter. Und so ist er entzückt, als Laura ankündigt, sie werde den katholischen Schauspieler Charles heiraten - zumindest so lange, bis er den vierten Schwiegersohn zu Gesicht bekommt...

Der Leiter der a.gon münchen hat diese wunderbare Komödie nicht nur selbst umgeschrieben, sondern führt auch Regie. Das großartig agierende 13-köpfige Ensemble spielt das mit viel Dialogwitz gespickte Stück mit Schwung und Freude. Ein Auftakt nach Maß für das diesjährige Theater-Abonnementprogramm der Stadt Nördlingen ist die Komödie „Monsieur Claude und seine Töchter“ am Donnerstag, 20. September 2018. Karten sind bei der Tourist-Information der Stadt Nördlingen erhältlich. Auch Theaterkartenreservierungen im Internet unter [www.ticket.noerdlingen.de](http://www.ticket.noerdlingen.de) sind möglich.

**Fortsetzung auf Seite 35...**





**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl und die Bezirkswahl am 14. Oktober 2018**

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtags- und die Bezirkswahl der Stimmbezirke der großen Kreisstadt Nördlingen

wird in der Zeit vom **Montag, 24.09.2018 bis Freitag, 28.09.2018** während der Dienststunden

Sachgebiet Ordnungswesen, Eisengasse 6, Zimmer 14 Herr Wizinger, 86720 Nördlingen für Stimm-berechtigte zur Einsicht bereit gehalten. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimm-berechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des

Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. **Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann vom Montag, 24.09.2018 bis **spätestens Freitag, 28.09.2018 12.00 Uhr** im/in Sachgebiet Ordnungswesen, Eisengasse 6, Zimmer 14 Herr Wizinger, 86720 Nördlingen Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am Sonntag, 23.09.2018 eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahl-

scheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Stimmkreis 706 Donau-Ries durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Stimmbezirk) dieses Stimmkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person. Der Wahlschein kann bis zum Freitag, 12.10.2018, 15 Uhr im/in Bürgerbüro, Eisengasse 6, 86720 Nördlingen schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

6.2 eine **nicht** in das Wählerver-

zeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum Sonntag, 23.09.2018) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung (vgl. Nrn. 1 und 3) versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter a) genannten Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung oder der o.g. Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist, c) ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Diese Stimmberechtigten können bei der in Nr. 6.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) stellen.

7. Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung

der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

8. Mit dem Wahlschein erhält die stimmberechtigte Person

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),

- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),

- zwei Stimmzettelumschläge (weiß und blau),

- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 13. Oktober 2018), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

9. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Stimmberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

10. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am Sonntag, 14. Oktober 2018 bis 18 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl ausüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.